

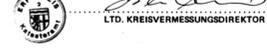
DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG VERGROßERUNG DER FLURKARTE.
 DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1970 IM MASS STAB 1:2000 DURCH NEUKARTIERUNG AUFGRUND DER URMESSTUNG, TEILNEUVERMESSUNG VOM 1970.
 DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUßERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).
 DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.
 ERFSTADT, DEN 04. MRZ. 1985



ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCHENMÄßIG IST.
 ERFSTADT, DEN 04. MRZ. 1985



DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (STAND VOM 04. 10. 1985).
 HORTH, DEN 06.07.1985



DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS

§§ 1, 2, 2a, 8, 9 UND 10 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.79 (BGBL. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949).
 BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBL. I S. 1763).
 VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.07.1981 (PLANZ V 81, BGBL. I S. 833).

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 24. 11. 1982 AUFGESTELLT WORDEN.
 ERFSTADT, DEN 2. 10. 1985

DER BÜRGERMEISTER
 (CREMER)

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 9. 6. 1985 BIS 4. 7. 1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 ERFSTADT, DEN 2. 10. 1985

DER STADTDIREKTOR
 IN VERTRETUNG
 (WRONKA)
 TECHN. BEIGEORDNETER

ÄNDERUNGEN-AUFRUF VON ANFRAGEN-UND-BEDENKEN GEMÄSS § 2 DES BBAUG, STÄDTFÜRGEREN DURCH RATSBECHLUS VOM
 ERFSTADT, DEN 2. 10. 1985

DER BÜRGERMEISTER
 (CREMER)

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 28. 8. 85 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 ERFSTADT, DEN 2. 10. 1985

DER BÜRGERMEISTER
 (CREMER)

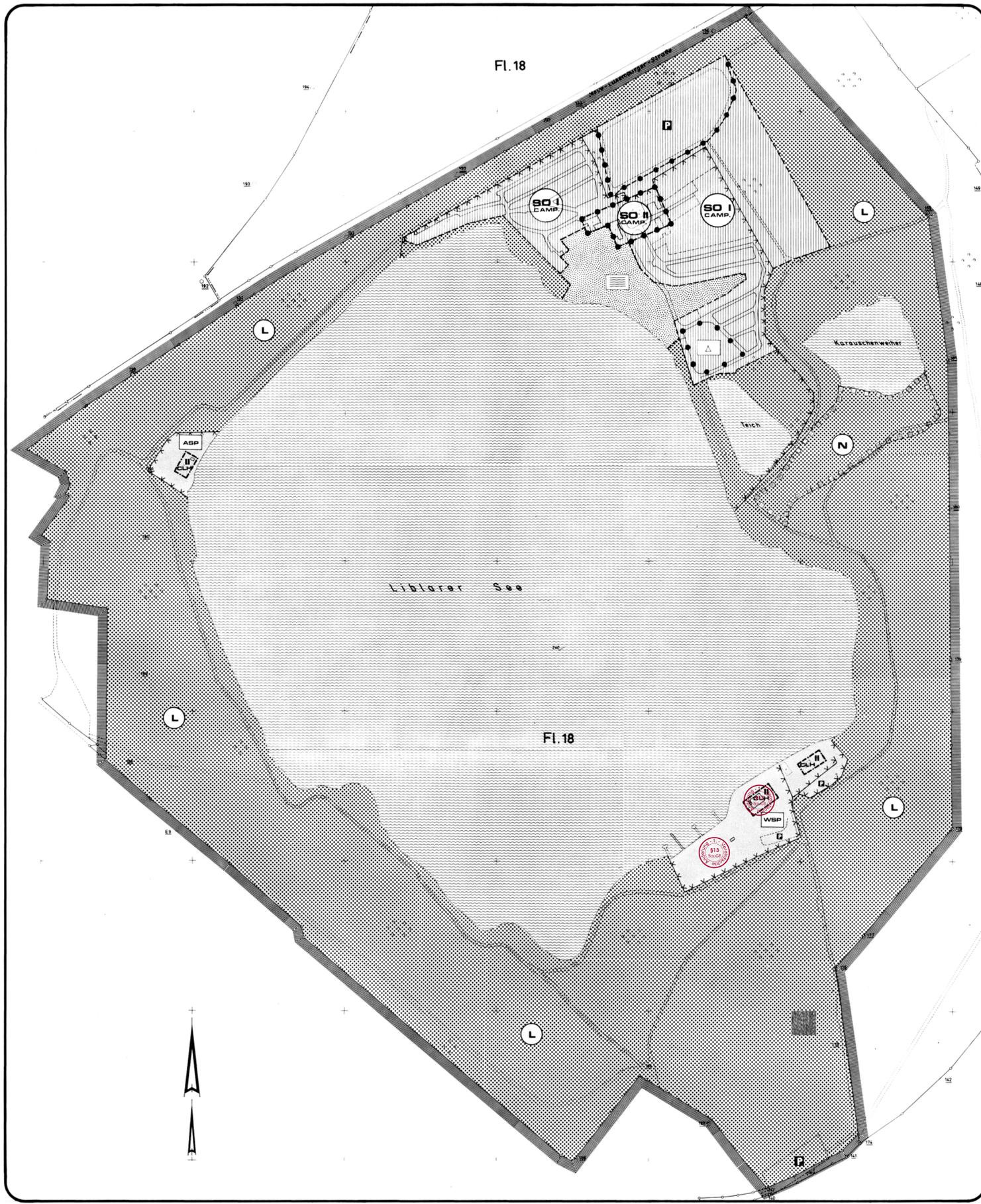
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VON 30. 1. 86 AZ. GENEHMIGT WORDEN.
 KÖLN, DEN 30. 1. 86

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 IM AUFTRAG

DIE BEKÄMPTUNG DER VERHEERUNG DER NACHBARSCHAFTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGERUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG IST AM
 ERFSTADT, DEN 2. 10. 1985

DER STADTDIREKTOR
 IN VERTRETUNG

(WRONKA)
 TECHN. BEIGEORDNETER



GEMARKUNG LIBLAR, FLUR 18 M 1 : 2 000

SONDERGEBIET CAMPING	(SO CAMP)
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z.B.	II
BAUGRENZEN	---
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	[Symbol]
PRIVATE GRÜNFLÄCHE	[Symbol]
FREIBAD	[Symbol]
ZELTPLATZ	[Symbol]
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG IM SO GEB.	[Symbol]
FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	[Symbol]
ABGRENZUNG DES SONDERGEBIETES	---
PARKFLÄCHE	(P)
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	(L)
NATURSCHUTZGEBIET	(N)
WASSERFLÄCHE	[Symbol]
ANGELSPORTVEREIN	(ABP)
WASSERSPORTVEREIN	(WBP)
CLUBHAUS	(CLH)
MASCHENDRAHTZAUN (BESTAND)	V V V V
BEGRENZUNG DES PLANBEREICHES	[Symbol]

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

SO I CAMP UND ZELTPLATZ
 IM SONDERGEBIET CAMPING IST INNERHALB DER EINGESCHOSSIG ÜBERBAUBAREN FLÄCHE UND INNERHALB DER ZELTPLATZFLÄCHE NUR DAS VORÜBERGEBENDE AUFSTELLEN VON WOHNWÄGEN BZW. ZELTEN ZULASSIG.

ES IST DAVON AUSZUGEHEN, DASS EIN VORÜBERGEBENDES AUFSTELLEN IM SINNE DER VERORDNUNG ÜBER CAMPING UND WOCHENENDPLATZE DANN VORLIEGT, WENN WOHNWÄGEN, ZELTE UND ÄHNLICHE ANLAGEN SO BESCHAFFEN SIND UND AUFGESTELLT WERDEN, DASS SIE JEDERZEIT ORTSVERÄNDERLICH BLEIBEN. WOCHENENDHÄUSER UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN SIND HIER NICHT ZULÄSSIG, DESGLEICHEN NICHT NEBEN ANLAGEN UND ANBAUTEN.

SO II CAMP
 INNERHALB DER MAX. ZWEIFGESCHOSSIG ÜBERBAUBAREN FLÄCHE SIND NUR GEBÄUDE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE FÜR DEN ORDNUNGSGEMÄßEN BETRIEB DER ERHOLUNGS-EINRICHTUNG NOTWENDIG SIND, Z.B. SANITÄREINRICHTUNGEN, WOHNUNGEN FÜR DIE BETREIBER DER ANLAGE UND DAS AUFSICHTSPERSONAL, U.A. DABÜBER HINAUS SIND RESTAURATIONS-EINRICHTUNGEN GESTATTET, DIE DER ALLGEMEINHEIT ZUGÄNGLICH SIND. DIESE FESTSETZUNG GILT FÜR DIE ERDGESCHOSSE GANZ ALLGEMEIN WÄHREND DIE OBERGESCHOSSE AUSSCHLIEßLICH DEM BETRIEB EINER RESTAURATION VORBEHALTEN WIRD.

SO I UND II CAMP UND ZELT
 DER BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN, GEBEHNENFALLS ARTENGERECHT ZU ERGÄNZEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNG NACH § 81 BAUD NW
 GEBÄUDE IM PLANBEREICH HABEN SICH IM MASSSTAB UND IN DER GESTALTUNG DER UMGEBENDEN LANDSCHAFT UNTERZUORDNEN, DIE DACHNEIGUNG WIRD AUF 0 - 10 GRAD BEGRENZT.

MAUERN ALS ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE SIND UNZULÄSSIG, NUR BEGRÜNTETE MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZULÄSSIG, DAZUGEHÖRIGE TORANLAGEN SIND GESTATTET. AUSNAHME: IM CAMPINGPLATZGEBIET SIND ALS ABGRENZUNG DER STANDPLATZE LEDIGLICH HECKEN, JEDOCH KEINE FESTEN EINFRIEDIGUNGEN ZULASSEN.

HINWEIS
 DER GESAMTE PLANBEREICH IST ALS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET FESTGESETZT. ZU BEACHTEN SIND DIE VORSCHRIFTEN DER VERORDNUNG ZUM SCHUTZ VON LANDSCHAFTSTEILEN IM GEBIET DER STADT BONN, DER KREISE ELBERGHEIM UND KÖLN SOWIE DES LINKSRHEINISCHEN RHEIN-SEKREISREIS (NOTENFÜRSTEN) VOM 06.07.1972 (AMTSBLATT DES REGIERUNGSBEZIRKS KÖLN 1972, SEITE 288).

DIE RUMPFFLÄCHE SÜDWESTLICH KARAUSSCHENWEHER IST GEMEINDEWEISE ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER DIE NATURSCHUTZGEBIETE VILLE SEEN (D.A. VOM 23.08.84 (AMTSBLATT DES REGIERUNGSBEZIRKS KÖLN 1984, S. 326) GEMÄSS GEBET ZUR SICHERUNG DES NATURHAUHALTES UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.08.1980 (GV NW S. 734/GOV NW 791).

BEI ANLAGE UND BETRIEB DES CAMPINGPLATZES SIND DIE VERORDNUNG ÜBER CAMPING UND WOCHENENDPLATZE (CAMPING UND WOCHENENDPLATZVERORDNUNG CHVO 1) VOM 10.11.1982 (GV NW S. 731) UND DIE AUSFÜHRUNGSANWEISUNGEN IN DER JEWELIG GÜLTIGEN FASSUNG ZU BEACHTEN, INSBESONDERE DIE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORDNUNG DER STANDPLATZE UND DIE ANORDNUNG VON BRANDSCHUTZSTREIFEN.

BEARBEITUNG:
 STADT ERFSTADT
 DER STADTDIREKTOR
 PLANUNGSMIT
 ERFSTADT, DEN 04. MRZ. 1985



Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erftstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt.

Hinweise:
 Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erftstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!
 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zeichnerische Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und geneigte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!
 Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Mafthaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!



Bebauungsplan Nr. 100

Erftstadt-Liblar, Liblarer See
 Rechtskraft 31.10.1988

